

der Bundesräte Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Kolleginnen und Kollegen

**auf Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrates vom 3. Juli 2019
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung
politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird**

Die unterzeichneten Bundesräte stellen im Sinn der zitierten Gesetzesbestimmungen den
Antrag, gegen

den Beschluss des Nationalrates vom 3. Juli 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG)
geändert wird

einen Einspruch zu erheben.

Der gegenständliche Antrag wird gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR wie folgt begründet:

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss des Nationalrates weist eine Reihe von
Verfassungswidrigkeiten auf, welche einen Einspruch des Bundesrates rechtfertigen bzw.
begründen:

- Maßstab für die Prüfung der Verfassungskonformität von einfachgesetzlichen
Bestimmungen, die Einfluss auf die Betätigungsfreiheit politischer Parteien haben, ist
neben Art. 12 Staatsgrundgesetz und dem Art. 11 EMRK, welche beide die
Versammlungs- und Vereinsfreiheit zum Inhalt haben, insbesondere die
Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3, zweiter Satz PartG, die in Bezug auf politische
Parteien lautet:

*„Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften
unterworfen werden.“*

Dazu hat bereits der VfGH unter Verweis auf einschlägige Ausführungen in der Lehre
auf das Erfordernis der Finanzierung der Parteien auch aus anderen Quellen, und das
Verbot der Vollfinanzierung politischer Parteien aus staatlichen Mitteln hingewiesen
(VfGH, 02.03.2017, G 364/2016 ua.).

Der gegenständliche Beschluss des Nationalrates zielt aber nunmehr auf eine generelle
Beschränkung von Spendenzulässigkeit ab und stellt damit einen einfachgesetzlichen
Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Betätigungsfreiheit der politischen
Parteien dar.

- Darüber hinaus ist die starre Spendenobergrenze von € 750.000,- pro Jahr am
verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz in Art. 2 StGG bzw. Art. 7 Abs. 1 B-VG zu
messen. Diesbezüglich erscheint es gleichheitswidrig zu sein, bei einer Fraktion wie der
Liste JETZT Spenden bis zu 50 % der öffentlichen Mittel gesetzlich zu ermöglichen. Bei
der stärksten Fraktion im Nationalrat, nämlich der ÖVP, aber nur bis zu einem Anteil von
maximal 7,7 %.

- Abgesehen von der oben erwähnten Ungleichheit ist auf eine weitere Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte hinzuweisen:
Aufgrund des Bundes-Seniorengesetzes (§ 4) ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ein Bundesseniorenbeirat eingerichtet. Diesem gehören nach § 4 Abs. (2) 19 Mitglieder auf Vorschlag von Seniorenorganisationen im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder an. Gemäß § 4 Abs. 3 ist auf Vorschlag des Vorsitzenden je ein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der beiden am stärksten vertretenen Seniorenorganisationen zu bestellen. Es sind dies der Pensionistenverband der SPÖ und der Seniorenbund der ÖVP.
Während nach dem Parteiengesetzantrag der Seniorenbund gemäß § 5 zur vollen Berichtslegung verpflichtet wird, gilt dies für den Pensionistenverband nicht. Ähnliches ist auch bei der Wahlkostenobergrenze gemäß § 4 des Parteiengesetzes 2012 der Fall.
- Gemäß § 6 Abs. 9a idF des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sind Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees im Zeitraum vom 1.1.2017 bis 1.7.2019 gegenüber dem Rechnungshof offen zu legen. Diese Rückwirkung wird von Experten zurecht als verfassungswidrig angesehen, da sie einen nicht näher begründeten und daher jedenfalls im Hinblick auf die Rückwirkung unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG darstellt, zumal es sich dabei um gemäß Art. 9 DSGVO besonders geschützte besondere Kategorien von Daten handeln kann. Im Zusammenhang mit den darauf bezogenen Geldbußen und Verwaltungsstrafen liegt darin auch ein Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot gem. Art. 7 EMRK und allenfalls gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter.
- In § 11 Parteiengesetz sind die Befugnisse des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates mit Verfassungsbestimmung festgeschrieben. Die nunmehr beschlossene Erweiterung der Befugnisse des UPTS in § 11 bzw. § 11a müsste somit ebenfalls mittels Verfassungsbestimmung erfolgen.
- Die Einschränkung in § 6 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses auf eine Gesamtspendenleistung pro Spender in der Höhe von € 7.500,- greift in die politische Betätigungsfreiheit von Spendern ein. Damit wird aber neben dem Recht der Parteien auf Betätigungsfreiheit auch in die verfassungsgesetzlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit jedes einzelnen Bürgers eingegriffen, selbst wenn er nicht Parteimitglied ist. Das Spenden an politische Parteien kann letztlich auch eine Form der politischen Betätigung und damit der Mitwirkung an der Vereinigung politischer Organisationen und damit vom Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit umfasst sein.

Edler - 
Robert Hecher

G. S. - 